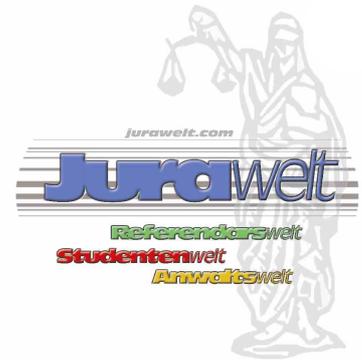


Dieser Artikel stammt von RA Jan-Hendrik Frank und wurde im Januar 2006 ur
der Artikelnummer 10848 auf den Seiten von jurawelt.com publiziert.
Die Adresse lautet www.jurawelt.com/aufsaeetze/10848.



Südafrika: Abwicklung des Nachlasses

von RA Jan-Hendrik Frank

Viele Deutsche haben in den letzten Jahren Immobilien in Südafrika erworben. Leider wird dabei oft nicht der Trauerfall geregelt. Im Erbfall besteht bei den Erben dann oftmals große Unklarheit, wie der Nachlass abgewickelt wird. Aus dieser Unkenntnis kann es leicht zu Nachteilen für die deutschen Erben kommen.

Ein fundamentaler Unterschied zwischen deutschem und südafrikanischen Recht ist, dass der Nachlass in Südafrika nicht mit dem Tod unmittelbar auf die Erben übergeht, sondern ein Nachlassverwalter („*executor*“) zunächst den Nachlass erwirbt. Die Erben können also zunächst nicht über den Nachlass verfügen.

Doch der Reihe nach – was müssen die Angehörigen im Trauerfall regeln?

Todesanzeige (death notice)

Binnen einer Frist von 14 Tagen ist dem zuständigen Gericht („*Master*“) der Todesfall auf einem Formblatt anzuzeigen („*death notice*“). Anzeigepflichtig ist in erster Linie der überlebende Ehegatte, dann die nächsten Angehörigen oder andere Personen, die von dem Todesfall Kenntnis erlangt haben. Zuständig ist das Gericht („*Master*“), in dessen Bezirk, der Verstorbene im Todeszeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt („*ordinary residence*“) hatte. Hatte der Verstorbene keinen Wohnsitz in Südafrika ist der *Master* zuständig der durch den Antrag auf Bestellung eines *executor* mit der Sache befasst worden ist. Verstirbt eine Person im Ausland und hinterlässt diese Person Vermögen oder ein Testament in Südafrika, so hat der derjenige, in dessen Gewahrsam oder unter dessen Aufsicht sich das Vermögen bzw. Testament befindet, die Anzeige zu erstatten.

Registrierung und Annahme von Testamenten („*registration and acceptance of wills*“)

Wer ein Testament auffindet oder sonst im Besitz hat, ist verpflichtet dieses bei dem *Master* einzureichen. Die dem *Master* eingereichte Urkunde wird in das Nachlassregister („*register of estates*“) eingetragen. Wenn sich das Original des Testaments im Ausland befindet genügt auch eine von der zuständigen ausländischen Behörde beglaubigte Kopie. Sofern das Gericht nicht die Auffassung vertritt, dass das Testament ungültig ist, erklärt es darauf auch die Annahme („*acceptance*“). Wenn der *Master*

der Ansicht ist, dass das Testament ungültig ist, erfolgt eine Eintragung erst nachdem das Gericht über seine Gültigkeit entschieden hat.

Bestellung des Verwalters (executor) durch das Gericht

Nach der Annahme des Testaments erteilt der *Master* dem *executor* die *letters of executorship*. Somit ist der *executor* grundsätzlich befugt, den gesamten Nachlass abzuwickeln, auch im Ausland belegene Teile des Nachlasses. Ein im Ausland bestellter Verwalter bedarf einer förmlichen Anerkennung durch das Gericht. Der ausländischer Verwalter kann aber auch als *executor* bestellt werden. Hat der Erblasser Vermögen in mehreren Staaten hinterlassen, so kann in jedem dieser Staaten ein *executor* bestellt werden.

Kann ich einen executor aussuchen?

Ist in einem Testament ein *executor* bestimmt, und ist der ernannte *executor* bereit, das Amt zu übernehmen, so wird er gemäß Sect 14 (I) auf seinen Antrag zum *executor testamentary* bestellt. Der *Master* kann den Antrag nur ausnahmsweise zurückweisen.

Tipp: Um eine Abwicklung des Erbfalls im Sinn des Erblassers zu gewährleisten, empfiehlt es sich schon im Testament einen *executor* zu benennen.

Hat der Erblasser kein Testament hinterlassen oder ist ein *executor* testamentarisch nicht ernannt, so bestellt der *Master* eine oder mehrere ihm geeignet erscheinende Personen (z.B. Rechtsanwalt, Notar). Der *Master* kann aber auch die Nachlassbeteiligten (d.h. der überlebende Ehegatte, die Erben und die Nachlassgläubiger) auffordern, dem *Master* einen *executor* vorzuschlagen.

Tipp: Um eine schnelle Abwicklung sicherzustellen und Sprachprobleme zu vermeiden, sollten Sie dem Gericht die Bestellung eines deutsch und englischsprachigen *Executor* vorschlagen.

Was darf der executor und was nicht?

Nach der Bestellung nimmt der executor den Nachlass in Verwahrung. Er kann kraft seines Amtes damit den Nachlass alleinige verwalten und über Nachlassgegenstände verfügen. Allerdings darf der executor von diesen Befugnissen nur insoweit Gebrauch machen, als dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich erscheint. Grundsätzlich darf er daher nicht den Nachlass in vollem Umfange verwerten (z.B. ein Haus verkaufen). Die Verwertung des Nachlasses kommt aber nur dann in Betracht, wenn es zur Deckung der Nachlassverbindlichkeiten erforderlich ist. Außerdem ist er bei der Verwertung an Anordnungen des Erblassers gebunden. Ist eine solche nicht vorhanden, hat er sich zunächst grundsätzlich mit den Erben abzustimmen, welcher Vermögensgegenstand veräußert werden soll. Wenn sich die Erben über eine Verwertung nicht einigen können, erteilt der Master die Genehmigung. Der executor schätzt den Wert der Nachlassgegenstände und erstellt innerhalb von 30 Tagen nach Ernennung ein Nachlassinventar. Aufgefundenes Bargeld zahlt der executor auf ein spezielles Konto ein. Außerdem fordert er die Nachlassgläubiger auf, ihre Rechte in einer Frist zwischen 30 Tagen und 3 Monaten anzumelden.

Tipp: Als Nachlassgläubiger können Sie auch noch nach Ablauf der Frist ihre Rechte geltend machen.

Wie erfahre ich, was / wie viel ich erhalte?

Ist der Nachlass unter Berücksichtigung der Schulden werthaltig, hat der executor innerhalb von 6 Monaten nach seiner Einsetzung einen Liquidation- und Verteilungsplan zu entwerfen und beim Master für mindestens 21 Tage auszulegen. Hieraus kann entnommen werden was / wie viel der Berechtigte erhält.

Was kann ich machen, wenn ich nicht mit der Verteilung einverstanden bin?

Innerhalb der Frist kann Widerspruch eingelegt und gegen einen abgelehnten Widerspruch gegebenenfalls geklagt werden kann. Der Restnachlass wird der Nachlass an die Berechtigten (Erben, Vermächtnisnehmer) verteilt.

Tipp: Um Ihre Rechte wirksam geltend zu machen und Fristversäumnisse zu vermeiden, sollten Sie einen spezialisierten Rechtsanwalt beauftragen. Dies ist besonders wichtig, wenn Sie nicht vor Ort sind.

Was ist mit dem in Deutschland belegenen Nachlass?

In Deutschland ist ein deutsches Gericht international zuständig, wenn auf den Erbfall deutsches Erbrecht Anwendung findet. Dies ist z.B. bei unbeweglichem Vermögen eines Deutschen unabhängig vom Wohnort der Fall. Für einen deutschen Erblasser wird dann ein sog. Eigenrechtserbschein ausgestellt (vgl. § 2353 BGB), für einen fremden Staatsangehörigen, der nicht nach deutschem Recht beerbt wird, ein sog. Fremdrechtserbschein (§ 2369 BGB), der auf den gegenständlichen in Deutschland belegenen Nachlass beschränkt ist. Innerhalb Deutschlands ist das Amtsgericht Schöneberg zuständig, wenn der Erblasser deutscher Staatsangehöriger ist und ohne einen deutschen Wohnsitz in Südafrika verstirbt.

Kontakt:

Wiens Frank & Partner - Rechtsanwälte

<http://www.wf-kanzlei.de>

Büro Berlin

Lietzenburger Straße 99, D-10707 Berlin

Tel +49 (0) 30 88 71 23 81

Fax +49 (0) 30 88 71 23 82

berlin@wf-kanzlei.de

Büro Köln

Im Mediapark 8 (KölnTurm), D-50670 Köln

Tel +49 (0) 221 91 23 297

Fax +49 (0) 221 91 23 299

koeln@wf-kanzlei.de